Stw
9456

A. F. Sorgens

Kleinigkeiten.

Nördlingen,
gedrukt und verlegt von C. G. Becken, 1771.

Stw 9456

Ta 1989.61

Vorrede.

Gegenwärtige kleinigkeiten sind ein nachtrag zu meinen Teutschvaterländischen Gedanken über einige stellen der neuesten wahlkapitulation,

deren ich mich eben so wenig als der, im j. 1764 von mir herausgegebenen Churfürstentäge ꝛc. gr. 4. und der brauchbaren Anmerkungen den Reichsgravenstand betreffend 4. zu schämen habe, ob gleich ein Bibliotheken- und Liederhändler seine galle über erstere ausgeschüttet hat, zu einer zeit, da die Auflage gröstentheils vergriffen war. Geheimerähte — männer von Einsicht — nicht schüler — haben mich zu deren weiteren ausfeilung aufgemuntert, und vorzüglich die eingeschaltete tabelle von Reichs- und hauskriegen ihres schäzbaren beifalles gewürdiget. Ein mono-

polium

polium iuris publici überhaupt ist, noch zur zeit, im Teutschen Reiche unbekant, folglich einem jeden Rechtsgelehrten erlaubt, nach einem anständigen plane, seine gedanken über ein und anderes Reichsgrundgesez zu äussern, er sey königlich-Dänischer Staatsraht, oder nicht. Es lässet sich fragen, ob von mir oder dem Hrn. Staatsrahte mehr makelatur in den buchläden liege, und ob Hr. Professor H—. schon lange die schule verlassen habe? Hätte ich wegen des auf den abdruk dringenden Verlegers, mehr zeit zur umschmelzung gehabt, so würde manches ausgestrichen, und manches bei-

gesezt

gesezt worden seyn. Unter so vielen, grosen und kleinen, guten und schlechten werken über das T. staatsrecht mögen ja meine siebensächelgen mit schleichen. Geschrieben im Christmonate

1770.

In-

Inhalt.

I. Erste Abteilung, vom Reichshof-
rahte S. 1.

Zwote Abteilung, vom Reichslehn-
hofe. S. 15.

II. Die Landeshoheit der Teutschen
Stände. S. 21.

III. Von der unmittelbaren Reichsrit-
terschaft. S. 35.

IV. Von kaiserlichen Schuldenkom-
mißionen im grundrisse. S. 49.

V. Von den Visitations- und Revi-
sionswesen am Reichskammer-
gerichte. S. 59.

VI. Von den Ständen A. C. im gan-
zen betrachtet, und den Religions-
beschwerden, S. 77.

I. Erste

I.

Erste Abteilung
vom
Reichshofrahte.

Erste Abteilung
vom
Reichshofrahte.

§. 1.

Daß ein groses und künstlich zusammengeseztes Reich zween oder mehrere höchste Gerichtshöfe unterhält, kan teils von zufällen, teils von grundursachen abhangen. Derselben seien nun viele oder wenige, so mus einer davon ausschließlich eine Rahtsstube und einen wächter über die krongerechtsame vorstellen, die dahin einschlagende gegenstände erschöpfen und dem Oberhaupte mit weisen anschlägen zur seite stehen, folglich

eine zwiefache stellung, die räht- und rechtliche, durchgängig beobachten, bey deren oft unvermeidlichem zusammenstose aber kluge ausnahmen machen. Mit der ausbildung eines Reichs ist auch ein solcher Reichsraht, wo nicht dem nahmen, doch der sache nach, aufgestellet und, in den wesentlichen eigenschaften, durch alle zeiträume unveränderlich.

§. 2.

Das vereinigte Römisch-Teutsche Reich verehret an dem höchstpreislichen Reichshofrahte einen solchen, aus einem Präsidenten *, Vize-

* Ob ein Abt rc. rc. diesen erhabenen posten füglich bekleiden könne, ist vorlängst gefraget worden? Die frage ist eher zu verneinen, als zu bejahen, und zwar aus folgenden wichtigen gründen: 1) weil ein Prälat, als solcher, im Reiche nicht begütert, sondern nur ein verwalter der stiftsgüter ist, 2) weil er in die Concordata Nationis Germanicae betreffenden, und dergleichen häkeligen gegenständen sich auf die seite des Römischen Hofes, aus andern ruksichten, schlagen wird. Der Reichsvizekanzler, als solcher, kommt hier in keinen betracht.

Vizepräsidenten, Räthen *, zu Untergeordneten und Fiskalen bestehenden, vorzüglich durch den Westphälischen frieden befestigten, von kais. Majestät alleine abhangenden **, jedoch

* Die anzahl von sechs evangelischen Rähten ist auf seiten des Kaisers keinesweegs eine wohltaht, sondern eine gesezliche nohtwendigkeit, welche die evangelische Stände satsam berechtiget, in vorkommenden fällen auf deren ergänzung zu dringen.

** Diese abhängigkeit von kais. Majestät, als des Reichshofrahts einziger urquelle, erhellet auch daraus, daß nach absterben eines Kaisers und nach bereits geschehener wahl eines Röm. Königs, da mithin der fall eines zwischenreichs sich nicht eräugen kan, derselbe gleichwohl, der tüchtigkeit nach, bis zur neuen verpflichtung erlöschet, diese erlöschung aber nicht merklich zu machen, ein- und anderes, „die provisionalfortsetzung betreffend," geschwind verfüget, wie neuerlich im Aug. 1765 geschehen ist. **Frankf. gelehrte Zeitungen** besagten jahres St. LXXIV, Blats. 376. Zu bemerken ist hier noch, daß in solchen fällen, um den bereits gefasseten entschliessungen die gesetzliche giltigkeit zu geben, mit einem stempel des verstorbenen Kaisers nahme den ausfertigungen aufgedrukt worden,

jedoch dem Reiche jezo mit verpflichteten und an das kaiserl. hoflager gehefteten*, höchsten Gerichtshof. Er ist eigentlich das rechte auge des Oberhaupts, eine starke stüze des allerhöchsten kaiserl. ansehens, aufrechthalter der bürgerlichen verfassung in den Reichsstätten und unmittelbaren Reichsdörfern und ein kapzaum für mancherlei austritte der, sich fühlenden, mindermächtigen Stände ꝛc. ꝛc.

§. 3.

Aus dem begriffe von einem Rahte folget, daß der Reichshofraht nicht blos rechtshändeln gewidmet ist, sondern auch staats-

worin es aber an einem anerkanten herkommen fehlet. *Oelrichs* de stampilla diplomatica, fol. 1763.

* Daher rühret es, daß bey des Kaisers abreise auf einige zeit und an orte, wohin derselbe nicht füglich nachfolgen kan, ebenmäßig dessen ununterbrochene fortsezung betreffende, verfügungen ergehen, auch, nebst der Reichshofkanzley, ein oder anderes mitglied in dem gefolge zu seyn die gnade hat.

staatssachen in seiner art* behandelt, und in den meisten fällen die gewöhnliche gutachten an den Kaiser (ucta ad Imp.) allergehorsamst abzufassen, somit die allergnädigste entschliesung abzuwarten hat. Durch den kanal solcher gutachten, worin die sprache der offenherzigkeit herschet, gewinnen die sachen eine kabinetsmäsige gestalt, welche den rechtshändeln oft eine andere, deren strakken lauf hemmende, richtung giebt. Es ist augenscheinlich, daß hochbesagter Reichshofraht hierunter gebundene hände, das Reichskammergericht

* z. b. den verfall des Reichsmünzwesens im ganzen rc. rc. Hieher gehöret auch folgende rubrik: „Ad Prot. de 9. Apr. 1767. Die zwischen der Reichsstadt Wezlar und dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt bey gelegenheit der bevorstehenden Cammergerichts-Visitation zu besorgende Weiterungen betreffend.“ Mancher vorwurf siehet einer staatssache, dem ersten anblikke nach, sehr ähnlich; aber aus einem richtigen augenstande betrachtet, ist er ein rechtshandel, wenn nämlich die befugnisse eines dritten dabey unterlaufen, z. b. das in manchen Reichskreisen strittige, auf verträge sich gründende, Mitausschreibamt.

aber wirklich einen vorzug hat; doch kan sich derselbe auf andere art dafür entschädigen, da er nämlich mit beiwirkung des kais. Ministeriums seinen verfügungen einen stärkern nachdruk, wenigstens durch umweege, zu geben weis.

§. 4.

Die gutachten an den Kaiser (uota ad Imperatorem) in blosen justizsachen sind allerdings ein misbrauch, weil sie den lauf der gerichtspflege hemmen, und es ist befremdlich, daß die Stände des Reichs sich so gleichgiltig dabei bezeigen.

§. 5.

Sehr weniges ist auf einen äusserlich-gerichtlichen Fus eingerichtet, wodurch sich der Reichshofraht vom Reichskammergerichte merklich unterscheidet, aber auch viele zeit ersparet. Die behändigungen der urteile ꝛc. ꝛc. an die behörden durch die Anwalde oder posten sind oft nicht geringern schwierigkeiten ausgesezt, als jene des Kammergerichts durch die eigene Boden oder Notarien. Die bevolmächti-

gun-

gungen der Anwalde geschehen, wie dort, nach gedrukten mustern *, wiewohl nicht mit gleicher strenge und pünktlichkeit. Deren strafen sind auch mehr im herkommen oder dem richterlichen ermessen, als der ordnung, gegründet. Gemeine bescheide ** sind, nach den mancherlei vorfällen und einschleichenden misbräuchen unter den Anwalden ꝛc. ꝛc. oft erforderlich, welche von zeit zu zeit, vorzüglich aber zu anfange einer kaiserlichen regierung, ergehen und der Behörde verkündet werden. Gemeine rahtschlüsse (Senatusconsulta communia) ebenmäßig, wiewol seltener ***.

* Deren alleinhandel ist dem Tührhühter, als ein stük seiner besoldung, angewiesen.

** Sehr viele betreffen den puritum reuisionis, nicht minder die, oft verbottene, sogenante präoccupationsmemorialien; die rubriken der exhibitorum etc. Wie bald die Anwalde ꝛc. ꝛc. nach überreichten schriften, die allerh. entschliesung darauf oder beförderung der relation betreiben dürfen, ist auch durch g. b. bestimmet, und zugleich dem voreiligen anlaufen vorgebeuget worden.

*** Diese haben zwar mit jenen eine ähnlichkeit, sind aber darinn unterschieden, daß

Hofkommissionen oder kommissionen zur güte, zu anfange eines streithandels, sind ganz gewöhnlich und in soweit die einzige gattung von senaten, da sonst alles, die zusammenfügungen der akten nach der reihe (inrotulationes actorum) ausgenommen*, in vollem Rahte verhandelt wird.

§. 6.

Die einteilung der gegenstände, nach dem teutschen und lateinischen protokolle und dazu gewidmeten zwiefachen Sekretariate, hat manch eigenes, indem selbst Teutsche und einheimische, unter andern die gnaden = gelehrte = lehns = (trohnlehen ausgenommen) und Reichsritterschaftliche sachen (jedoch nur einiger kantons), nicht minder

daß sie nicht das verhalten der Anwalde, sondern erläuterungen dunkeler stellen in der ordnung und andere anstände in dem herkommen, wie auch des Reichshofrahts innere verfassung bezielen.

* Man hat bemerket, daß solche nicht allemahle die beendigung der sachen, sondern deren ruhe bezwekken. Doch im vorbeigehen gesagt!

minder die testamente, sperr- und verlassenschaften der unter des Reichshofrahts gerichtbarkeit stehenden personen, zur lateinischen ausfertigung gehören. So genante decreta in freundschaft und in gnaden sind etwas altägliches und haben mehrentheils die eingriffe der Oestreichischen inländischen Gerichtshöfe, ständiger Kommissionen* ꝛc. ꝛc. in des Reichshofrahts befreiungen ꝛc. ꝛc. welche derselbe nämlich zu behaupten pfleget, zum vorwurfe. All- solches beruhet nur auf einem herkommen, und selbst die, kurz dabei kernhaft abgefassete, ordnung ist durch widrige gewohnheiten stark abgeändert worden, so daß sie auch in diesem betrachte unter die eigentliche Reichsgrundgesetze nicht gezählet werden kan.

§. 7.

Die urteile (conclusa) des Reichshofrahts zeichnen sich auch dadurch von den urteilen

* Zum beispiele dienet folgende oft vorkommende Rubrik:

„Prot. Lat.

„Reichs-Hof-Raths-Immunitäten und „Freyheiten, in specie die Beschwerden „gegen die hiesige Bücher-Commißion „betr.“

teilen des Kammergerichts aus, daß der wochentag Lateinisch vorgesezet und der inhalt, zur bequemlichkeit, nach zahlen abgeteilet wird, einige auch die äuserliche gestalt davon gar nicht, oder nur einen anstrich haben, wie das gewöhnliche: referuntur exhibita*, ponantur ad acta **. Die rescripta haben eine grose bequemlichkeit und vorzüglichkeit für den mantatis s. c. weil sich

* „Conclusum: *Referuntur exhibita* Con-„silii Imperialis aulici, intuitu Camerae „Imperialis, nullam inducit praeven-„tionem vel litispendentiam," lautet es in des Hrn. von **Cramer** Obseruatt. iuris uniuersi tomo III. Nach der ähnlichkeit der rechte (analogia Iuris) ist diese entscheidung allerdings gegründet. Ob aber der Reichshofraht hierin einstimmig seie, stehet dahin; wenigstens ist die gedenkensart beider höchsten Reichsgerichte in solchen gegenständen, da es auf eine gattung von mein und dein, nämlich litem praeuentam oder pendentem, ankomt, meistens verschieden und man gehet beiderseits in die tiefste gründe, zur behaubtung seiner befugnisse, hinein.

** GERSTLACHERI commentatio: de concluso Consilii Imp. aulici: ponantur ad acta.

sich die umstände darin freier und rührender anbringen lassen, daher sie zuweilen, stat dieser, beliebet werden *. Die gewohnheit, in den conclusis einer oder der andern partie die abschriftliche Beilegung des leztern conclusi (apponatur ultimum conclusum) ist zwar verjährt genug und alltäglich, zwekket aber auf eine unnöhtige Häufung der papiere in den exhibitis um so mehr ab, als sich der original-aufsaz davon bereits im aktenstose befindet, und nur den Herren Referenten zur gemächlichkeit gereichet.

§. 8.

Die freiere hände unsers höchsten Reichsgerichts in der Verfahrungsart berechtigen höchst-dasselbe, in sachen, die eigentlich noch nicht dahin gehören, dennoch ein- und anderes zu verfügen, wozu der so genante rescriptenprozes ein bequemes mittel ist. Die beispiele der verweisungen an die austräge sind solchemnach seltener, als bei dem Reichskanmergerichte.

* z. b. gegen Kuhrbrandenburg, nach geschehenem einfalle in Sachsen und Böhmen, im Sept. 1756.

§. 9.

Einer verjährten gewohnheit gemäs, wird ein- und anderes mitglied, von der Herrenbank besonders, von kais. Majestät, allerhöchstwelcher die hände hierin keinesweegs gebunden sind, in wichtigen geschäften, an in- und ausländische Höfe verschikket, daß folglich der Raht selten, oder niemahlen, ganz beisammen ist. Der umstand, daß Senate ungewöhnlich und solchergestalt einige Mitglieder entbehrlich sind, scheinet solche verschikkungen mit veranlasset zu haben. Doch ist die oftmalige und lange abwesenheit, in mancherlei betrachte, schädlich und hat einigen der höchsten Stände * gelegenheitlich den Stof geliefert, in öffentlichen drukschriften, sich darüber zu beschweren und das Kollegium als nicht gehörig besezt, oder gar verdächtig, abzuschildern.

* Kuhrbrandenburg, unter andern, zu anfange des leztern kriegs im j. 1756, dagegen sich der kais. Hof auf den dürren buchstaben der ordnung berufte. Daß von seiten der Stände, bei ähnlichen gelegenheiten, auf eine visitation des Reichshofrahts nicht gedrungen worden, hat seine gute ursachen. Die schwierigkeiten, womit solch häkelisches geschäft umwunden ist, leuchten einsichtsvollen männern von selbst in die augen, u. Kuhrmainz, dem es in den Reichsgesetzen anheimgegeben worden, findet vermuhtlich bedenklichkeiten dabei, daß folglich der fal sich schwerlich eräugen wird.

Zwote Abteilung
vom
Reichslehnhofe.

Noch haben wir unsern erhabenen Gerichtshof auch als den Reichslehnhof zu betrachten, und diesen so würdigen, so reichen, stof nur durch einige beifällige, algemeine und besondere anmerkungen zu bearbeiten, nämlich:

Durch den Reichslehnhof (welchen, während den trohnerledigungen, die Reichsvikariatsgerichte in seiner art vorstellen) wird der verband des Reichs vorzüglich zusammengehalten, und sogar den mächtigern Ständen ihre abhängigkeit begreiflich gemacht, obgleich gegen einen oder andern rähtliche bedenklichkeiten und rüksichten vordringen *, ja Oesterreichs rc. rc. lehns-

* Die rubrik: „Churbrandenburg nebst zugehörigen landen pto. investiturae“ ist, seit 1746 bis jetzo, in den Wiener anzeigen nicht sichtbar gewesen. Von Kuhrsachsen ist

lehnsverbindlichkeit nur noch in einer idee bestehet;

dazu dienet die, von den Longobarden angenommene, strenge pünktlichkeit im teutschen lehnwesen, welche sich haubtsächlich in den belehnungen und deren erneuerungen äusert;

bei den lehnsmuhtungen ist viel umschweifiges und kostspieliges gepränge eingeführet, weil das, sonst in den rechten, begünstigte: breui manu aliquid facere hier nicht plaz findet;

auf dessen rechnung ist, unter andern, zu sezen, daß über jedes einzelne lehnstük besonders angeklopfet werden mus, und im widrigen falle die bittschrift als ordnungswidrig verworfen wird;

diesem gemäs begehrt der Reichslehnhof oft eine rechtfertigende erläuterung, warum seit der und der zeit, bei den lehnsmuh-

ist es auch ziemlich, von Toskana, Mailand, Parma, Mantua rc. rc. aber gänzlich stille.

muhtungen, nicht des und des lehnstüks, besonders neuer errungenschaften, an Reichslehen*, namentliche erwähnung geschehen;

stat gebetener muthscheine, wird nur ein anstand (indultum) auf drei, oder höchstens sechs, monate gegeben;

beschwerden, welche einzelne Stände, oder ganze klassen derselben, in Reichslehnsachen, durch promemorien anbringen, werden nicht angenommen, sondern geahndet;

wegen wirklich oder angeblich vernachlässigter lehnserneuerungen, bei vassallenfällen und überhaubt, wird an den angesezten laudemien selten und schwerlich etwas nachgelassen, und der rechtliche grundsaz: daß laudemien verhasset sind, fält gutentheils dahin; ja der Reichshoffiskal reget sich, bei anhaltender verweigerung der Reichslehnleute, und donnert los;

* z. b. die von Baden erworbene hälfte der Grafschaft Eberstein, R. H. R. Protocoll unter Francisco I. (Heilbron 1761, 8.)

wegen der sporteln* mus man sich mit der Reichskanzlei abfinden;

bei doppelten belehnungen, nämlich über trohn- und geringere lehen, müssen jene zuerst, und diese hernach empfangen werden;
WERNHER l. c. parte IV, obs. LXXIX.

die lezteren lehnbrieve sind jedesmahl in der ur- oder durch die Reichskanzley, beglaubigter Abschrift beizulegen;

die bekräftigung der ständischen freiheiten komt mehrenteils mit in anregung;

jeder, auch wider verschulden der Reichslehnleute, wegen äuserlicher hindernisse

* Diese werden von der ordentlichen taxe unterschieden, laut folgender stelle: „Per „taxam ordinariam, de qua sit mentio „in instr. Pacis Act. V. §. 21. non intel- „liguntur sportulae, Cancellariae solven- „dae, sed quod olim Datariae Romanae „solvi debuit," in WERNHERI Obseruat. for. tomo III, parte IV, obs. LV. (ubi praeiudicium). Die gründe dieser entscheidung sind uns unbekant und auser unserer beurteilung.

nisse (z. b. der gar kurzen nächstvorigen kais. regierung) nicht beobachteter trohnfal wird, von der Reichshofkanzlei, angerechnet und die taxe nachgefordert, eben so gut, als wäre die belehnung wirklich geschehen;

aus rähtlichen betrachtungen erlangen zuweilen Stände eine belehnung *, die sonst vielen schwierigkeiten und gegründeten widersprüchen ausgesezt ist und war;

* Z. b. Kuhrbrandenburg über das ihm, im Nordischen frieden, abgetrettene wichtige stük von Vorpommern, im j. 1728, wovon der kais. Hof lange zeit nichts hören wolte.

* * * * * *
* * *

Die anmerkung: „Daß man vom „Kammergerichte zuviele, vom Reichshof„rahte aber zuwenige schriften habe“* ist ganz gegründet. Der hochberühmte ältere von Moser ist, noch zur zeit, der glänzendeste stern in diesem luftkreise, bis er, über lang oder kurz, durch einen andern verdunkelt wird, so wie ein Uffenbach und Cramer (Joh. Friederich) durch ihn verdunkelt worden. Derselbe hat in seinen zwei haubtwerken hievon, nämlich dem R. H. R. Processe 8. und der R. H. R. Praxi 8. viel brauchbares und gesundes gesagt, aber auch, nach seiner gewohnheit, den text und die anmerkungen unter einander geworfen, manch schlechtes oder unnöthiges eingemenget und dabei alte, ganz besondere, vorfälle als regeln aufgestellet. Des Hrn. von Cramer schriften verbreiten auch manches licht über des RHR. verfahrungsart.

* In der lesenswürdigen vorrede zur Senkenbergischen ausgabe der Reichsabschiede.

Die

Die Landeshoheit der Teutschen Stände.

KRESSIVS
in differt. de indole uetuſtatis
cap. I, §. IX. ita:

„Immo in dubio maior ratio habenda ci-
„vium inermium, miſerorum, quam prin-
„cipum, quos, ut homines, potentiae fidu-
„cia ſaepius ducit in devia ad aliis nocen-
„dum.“

Die

Die
Landeshoheit
der
Teutschen Stände.

§. 1.

Einen staat beherschen, lässet sich ohne der Ausübung mancherlei erhabener gerechtsame und vorzüge nicht gedenken. Diese sind dessen wichtigste zubehörungen, ja die seele, dadurch derselbe beweget, gelenket und beschüzet wird, mithin, im ganzen betrachtet, von gleichem alter, obgleich zu deren ausbildung und ausdähnung die hand der Zeit erforderlich ist. Auf den nahmen komt es nicht vielweniger den mangel eines oder andern, zur selbstständigkeit des staats entbehrlichen, hoheitsrechts an. Ein erhabener, helle klingender und ideenreicher ausdruk ist freilich der würde des gegenstandes am gemäsesten. Und wie

schiklich -- wie erschöpfend -- ist hiezu nicht jener von: Hoheit, Hoheitsrechte (regalia), welcher die burger mit ehrfurcht anfüllet und ihnen begreiflich macht, daß solche auser ihrem Luftkreise sind.

§. 2.

Hoheitsrechte erfordern zu ihrer ausübung vorzüglich einen mit menschen angefüllten strich landes -- ein gebiet, auf welchem, als dem urstoffe u. dem leidenden gegenstande, die befugnis dazu haftet. Diese befugnis, ein gebiet auf eine freie und eigentühmliche, jedoch den Reichsgrundgesetzen gemäse, art und mit einem gehörigen schimmer, zu beherschen, wird die Landeshoheit der Teutschen Stände genennet *. Ein prächtiges wort

* D. Achat Ludewig Carl Schmid, vormaliger Rechtslehrer in Jena, gibt in der brauchbaren commentatione: de iuris collectandi cum territoriali superioritate nexu haud necessario, folgende worterklärung: „est potestas dominis terrarum „Germanicarum propria, eas libere et „suo nomine regendi, quatenus impera„tori et imperio haud est subordinata“. Die worte: *quatenus etc.* sind unschiklich an-

wort, ein inbegrif von vielen, fest gegründeten und schäzbaren besizungen, welche nur mit dem gesamten teutschen vaterlande ihr grab finden können!

§. 3.

Diese, der grundverfassung unsers Reichs angemessene, landeshoheit ist, ihrer

angebracht, und von einem Rechtslehrer kaum zu vermuhten. Lässet sich wohl eine landeshoheit der T. Stände gedenken, welche nicht dem Kaiser und Reiche untergeordnet sei? Eben dadurch unterscheidet sie sich von einer ganz unabhängigen regierung (souveraineté), welche mit dem begriffe von Standschaft nicht zu vereinbaren ist. Doch mus man dabei, mit dem **Lynker** und andern übertriebenen Zäsarianern, nicht auf den gleichschädlichen abweeg gerahten und meinen, daß die landeshoheit der Stände nur die kaiserl. verwilligung zur urquelle habe. Wir haben däher wohlbedächtig die worte: **jedoch den Reichsgrundgesetzen gemäse**, nach dem muster einiger vorgänger, hinzugefügt, ohne ängstlich nachzufragen, ob selbige den schülern des **Ludewig** 2c. 2c. anständig seien, oder nicht. Genug, daß ein gleichgewicht keinen ausschlag leiden kan.

abhängigkeit von der T. Majestät ohnerachtet, viel zu erhaben und verschanzet, als daß sie ein raub der nachbarn und anderer schlechterdings werden könte. Deren freie Ausübung gehört zu ihrem wesentlichen glanze, welcher durch fremde antastungen ungemein verdunkelt wird. Der begrif von einem geschlossenen gebiete (territorio clauso) ist mithin einer jeden bürgerlichen verfassung vorzüglich würdig, ihr eigen und selbst von der natur an die hand gegeben. Wird ja dieser ehrwürdige zaun von der frechheit zuweilen umgetreten, so ist er wenigstens fähig, gesittete nachbarn an das veraltete: einem jeden das seine zu erinnern. Ein ausgedähnter und zusammenhangender strich landes komt hiebei in keinen betracht, obgleich solcher hin und wieder, aus einer lieblingsmeinung, zum wesen eines geschlossenen gebiets erfordert wird. * Haben denn die kleinere von mächtigern umzingelte, Staaten nicht eben so gut eine bürgerliche ein-

* Der begrif, welchen die Sachsen, Brandenburger 2c. 2c. auf das Wort: geschlossen, geheftet haben, ist der teutschen freiheit und der schwächern Mitstände unmittelbarkeit sehr schädlich, ja die mutter der landsässereien hauptsächlich gewesen.

einrichtung und die darauf gegründete hoheitsrechte? Sind sie nicht, und ungleich stärker, einer brustwehr wider fremde zunäherungen bedürftig? Man seze, aus gefälligkeit gegen die Sachsen, Oesterreicher, Brandenburger ꝛc. ꝛc., für: geschlossen das Wort: abgesondert oder fremd (alienum), so fliesen die nämliche folgen daraus, und die in einen kleinen umkreis eingeschränkte Staaten verlieren nichts dabei, so wie jene aus der lage und erstrekkung ihrer gebiete wichtige vorteile ziehen. Eine abgesonderte haushaltung, als solche betrachtet, sie sei ausgebreitet oder geringe, leidet keine nachbarliche einsichten und handeinschlagungen, nicht einmal von seiten des Oberhaubts oder der höchsten Reichsgerichte, dafern kein misbrauch damit vorgehet, weil selbst in beziehung auf allerhöchstbesagtes Oberhaubt die gebiete der Stände, der einheit des T. Reichs unbeschadet, als geschlossen oder fremd zu betrachten sind. Ist nicht der kleinste Staat eine aus vielen kleinern zusammengesezte haushaltung?

§. 4.

Alle gerechtsame äusern ihren schimmer in der ausübung, dadurch sie belebet und brauchbar werden. So algemein dieser saz klin-

klinget, so sehr ist er auf einzeln zustehende gerechtsame einzuschränken, deren vieljährier nicht-gebrauch einem nicht-dasein gleich ist. Einem inbegriffe von wichtigen zuständigkeiten, als hoheitsrechte sind, entgehet an ihrem ehrwürdigen schimmer nichts, wenn eine oder andere davon teils gar nicht, teils selten ausgeübet werden kan. Es komt hiebei auf die bedürfnisse, die lage und abwechselung der zeit an. Genug, daß die befugnis (actus primus, mit den schulen zu reden) ungekränkt bleibt, dafern ja die ausübung (actus secundus) nicht wohl möglich ist. Ist es nicht natürlich und selbst dem geiste der bürgerlichen gesetze gemäs, daß das ganze durch den gebrauch einzelner teile (per usum partialem) erhalten wird? Man werfe einen blik auf die algemeine zehendherren (decimatores uniuersales) und die auf eines dritten grundstükken haftende dienstbarkeiten (seruitutes praediorum) und lasse der landeshoheit, welche ohnehin unter die rechtlich begünstigte sachen (causas fauorabiles) gehört, gleiche gerechtigkeit widerfahren!

§. 5.

Nur bei den hohen Kuhrfürsten leidet der grundsaz: daß die verschiedenheit der

würde

würde unter den Ständen ihrer landeshoheit nichts schadet, einige abfälle. Mit rechte. Sind Höchstdieselben etwa seit dem westphälischen frieden grundpfeiler des Reichs, oder prangen Sie nicht vielmehr, seit ältern zeiten, mit wesentlichen, erhabenen und festgegründeten vorzügen? Eben diesen vorzügen, welche ungemein heitere strahlen von sich werfen, und in ansehung Höchstderselben eine regel ausmachen, hat der kanzleimäsige ausdruk: aus kuhrfürstlicher macht* sein dasein und seine giltigkeit zu verdanken. Es lässet sich kein zureichender grund einsehen, warum solche vorzüglichkeiten blos auf die wahlbefugnisse, wie einige eifrige Fürstenerianer meinen, einzuschränken seien und nur auswärts, nicht zugleich daheim, schimmern mögen.

§. 6.

* Kraft solcher kuhrfürstlichen macht oder landeshoheit, fehlet es nicht an einzelnen beispielen von erteilten adelsbrieven, dergleichen Gerke vom Kuhrfürst Friedrich Wilhelm, dem Grosen, in Diplomatariis March. miscellis (1766, 8.) anführt, und in einer anmerkung, diese erhabene befugnis allen Kuhrfürsten beileget.

§. 6.

Nichts mindert den glanz wichtiger besitzungen mehr als fremde teilnehmungen, und selbst deren innerer wehrt verlieret dadurch. Die nachbarschaft hat, wie im gemeinen bürgerlichen leben, einen leichten und oft starken einflus in des ungleich schwächern, nachbars einzelne zuständigkeiten, aus welchen er ein opfer zu machen und selbige einer dienstbarkeit zu unterwerfen, solchergestalt aber seiner Landeshoheit eine blutende wunde zu schlagen nicht umhin kan. Hieraus entwikkelt sich der begrif von sogenanten *seruitutibus* iuris publici, oder einzelnen, in einem angrenzenden Reichslande, Mitständen oder auswärtigen Mächten zustehenden hoheitsrechten, wodurch in der taht ein status in statu aufgestellet wird. Ein verzeichnis davon ist zu weitläufig und ganz unnöthig. So viele hoheitsrechte, so viele gegenstände besagter dienstbarkeiten, dazu es der habsucht und bedürfnis an gelegenheiten eben nicht fehlet. Der nämliche geist der gesetze findet hier, wie bei jenen des gemeinen rechts, in vorkommenden fällen seine schikliche anwendung, d. i. in zusammenstosungen (colliso-

lisionibus) ist die behutsamste, und keines-weegs eine ausdähnende, erklärung zu machen; doch müssen dem besitzer die ausübungen und gewöhnliche behaubtungsmittel, als natürliche ausflüsse des besizstandes, nicht bestritten oder erschweret werden. Die entstehungsarten derselben sind entweder eine verjährung, oder ein geding; die wirkungen entweder wesentlich und rechtlich, oder zufällig; die zernichtungsarten aber verjährung, vereinbarung (consolidatio) und geding.

§. 7.

Die landeshoheit wird vorzüglich bewiesen:

1) durch die erbhuldigung, welche von der schlechten huldigung wohl zu unterscheiden ist;

2) durch erscheinung auf landtägen (was die neuere zeiten betrift);

3) durch den empfang der steuren (dafern es keine besondere bewandnis damit, wie im Sachsenrömhildischen mit den sogenanten supplementsteuren, hat);

durch

4) durch die einquartierung eigener und ausherrischer soldaten, durchzüge ohne vorgängige ersuchung, aufstellung so genanter neutralitätssäulen, bei hauskriegen in der nachbarschaft, und überhaubt durch die ausübung des waffenrechts (iuris asmorum);

5) durch die appellationen und berichtserstattungen:

6) durch die übersendung ingrossirter kaiserlicher, Vikariats- und Kreispatente;

7) durch rechtlich aufgehängte oder angeheftete wappen;

8) durch das aufgebot und die landfolge (sequelam);

9) durch das kirchenregiment (ius circa sacra), kirchengebet, die landtrauer, das trauergeläut ꝛc. ꝛc.;

10) durch die vertretungen wegen der Reichs- und Kreiseslasten, dafern sie keinen besondern vertrag zum grunde haben;

§. 8.

§. 8.

Die lage an sich ist, ihrer sonst rechtlichen wirkungen ohnerachtet, zu einem Beweise nicht hinreichend, sondern nur ein Hülfsmittel, ausgenommen wo die völlige landsässerei bekantlich hergebracht ist.

* * * * * *
* * *

Strubens gute abhandlung: **vom Beweis der Landeshoheit** (Nebenstunden IV, 141 - 172) ist hier nachzulesen, die ich jedoch nicht abgenuzet habe. Die zwischen Sachsenweimar und Schwarzburgarnstatt, zu anfange laufenden jahrhunderts, gewechselte streitschriften erläutern diesen gegenstand, besonders die erbhuldi-

huldigung, nicht wenig. *Lynckeri* commentatio: de superioritate territoriali ist für jezige zeiten nicht brauchbar, und *Hertii* seine unzulänglich.

Von der unmittelbaren Reichsritterschaft.

Von der

unmittelbaren Reichsritterschaft.

§. 1.

Durch die Reichsritterschaft wird derjenige ansehnliche körper bezeichnet, welcher, unter dem allerhöchst = alleinigen schutze Sr. kaiserlichen Majestät, in seinen zerstreuet liegenden gütern eine ganz eigene, so kirch = als weltliche, verfassung hat, uud, als ein unmittelbares Reichsglied, die aus solcher eigenschaft wesentlich fliesende gerechtsame nebst vorzüglichen, allerhöchst erteilten, freiheiten genieset.

§. 2.

Die zerstreuete lage in den drei ursprünglich = königlichen tafelprovinzien, Franken, Schwaben, und am Rheine, hat zu einer bequemen abteilung sämtlicher einverleibter güter in bezirke (Cantons) oder orte (nach der etwas uneigentlichen kanzleisprache), mit gerichtszwängen 2c. den natürlichen anlas gegeben. Zur unterscheidung geschiehet die, bereits verjährte, benennung nach besagten hauptlanden des Reichs, in deren jedem der angesessene Reichsadel einen besondern körper vorstellet, und ein abwechselndes, die kollegialbefugnisse 2c. ausübendes, Ritterdirektorium unterhält.

§. 3.

Jeder ort hat seine vorsteher und befehlshaber aus seinem mittel, oder Ritterhaubtleute, Rähte und Ausschüsse, nebst zugeordneten Konsulenten, Syndiken und Geheimschreibern 2c. durch welche derselbe die ihm anklebende, der landeshoheit nahe kommende, zuständigkeiten und besizungen ausübet. Zu solcher ausübung ist

ist eine Kanzleidienerschaft * erforderlich, und teils zahlreich, teils hinlänglich aufgestellet.

§. 4.

Die rechtliche wirkungen der unmittelbarkeit sind wichtig, altäglich und in mancherlei verhältnissen sichtbar. Vorzüglich äusern sie sich 1) in beziehung auf den

* Ob die Kanzleidienerschaften in denenjenigen Reichsstätten, wo die Kanzleien gegen reversalien ihren wohnsiz haben, sich durchgängig gleicher unmittelbarkeit, als ihre Dienstherren, erfreuen können, mithin auch in gedingen und andern geschäften des bürgerlichen lebens den gesezen des wohnsizes nicht unterworfen seien? ist eine, seit dem 1748 jahre, durch unangenehme vorgänge in Schwaben, lebhaft veranlassete und bei dem kais. Reichshofrathe annoch hängende frage, die in dem neuern staatsrechte unsers Reichs allerdings, der folgen wegen, aufmerksamkeit verdienet. Hier aber hand von der Butte!

Zu bemerken ist hier noch, daß die so genante kanzleischreiben von höheren Ständen nicht angenommen werden.

den Kaiser, 2) auf die Stände, 3) die ritterschaftliche untertahnen. In ersterer ist der gesamte Reichsadel blos Allerhöchst-demselben verwand und zu dienen verpflichtet, auch in gnaden- oder kais. reservaten sachen an die nämliche urquelle, als die Stände, gewiesen.* In der zwoten verwandelt sich die unmittelbarkeit in eine unabhängigkeit, die keine nachbarliche gerichtbarkeit, handeinschlagung und einsicht leidet, auch auf die gebrödete diener, beständer**, gebäue ꝛc. sich erstrekt. Die lehns-pflicht

* Diesem grundsaze gemäs, kan kein kais. Pfalzgrav ein mitglied der Reichsritterschaft für grosjährig erklären, *Wernher* obs. for. III, - -.

** Als in den 1750er jahren Solmsbraunfels sich über die beständer der, zur Mittelrheinischen Ritterschaft gehörigen, ganerben zu Bellersheim, durch vorladungen und strafbefehle, eine gerichtbarkeit zueignen wolte, nahm sich das Kammergericht lezterer an, Braunfels aber ergriffe die zuflucht an die algemeine Reichsversamlung, und schmükte seine sache durch die Feder des damahligen, hernach unglüklichen, Regierungsrahts Forster ziemlich aus.

pflicht einzelner Ritter, gegen Stände des Reichs, komt hiebei in keinen Betracht und schadet, als ein nebenumstand, dem ganzen nichts. In der dritten sind diese ihren Herren die nämliche treue und den nämlichen gehorsam schuldig, das übrige gleich genommen, als die Untertahnen der Stände.

§. 5.

Zween grundpfeiler sind es, auf welchen das ritterschaftliche gebäu vorzüglich beruhet, nämlich 1) der befugnis, die in fremde Hände heimlich veräuserte güter wieder herbeizuziehen (iure retractus), und 2) der den gütern anklebenden steuerbarkeit (affectione bonorum), oder einer art von verfangenschaft. Beide sind zur aufrechthaltung eines nebenpfeilers, des matrikelar- oder beitragssistems, wesentlich nöthig. Dieses ist im kleinen eben so wichtig und den veränderungen unterworfen, als die Reichsmatrikel im grosen, daher auch die Ritterhauptmannschaften einen beständigen auftrag zur durchsehung der matrikeln haben. *

* *Ludolfi* Symphor. tomo I, symph. II, fasc. XX, pag. 397.

§. 6.

Kraft jener eigenschaft von anklebender steuerbarkeit, werden personen von zwoerlei gattung, die keine eigentliche mitglieder sind, unter der rubrik: güter-besizer, aufgeführet, nämlich 1) adeliche, die sich wegen ihrer anererbten güter eigenmächtig ausgezogen haben *, und an den ritterschaftlichen gerechtsamen keinen teil weiter nehmen, 2) unadeliche, in deren Hände ein- und anderes stük zufälliger, aber rechtlicher weise, gefallen ist.

§. 7.

Die, dem unmittelbaren Reichsadel, besonders vom K. Leopold, allerhöchst-erteilte freiheiten und vorzüglichkeiten sind allerdings wichtig und teils beneidenswürdig. Im ganzen kommen die drei Ritterkörper hierin überein, so daß nur einige verschiedenheiten bemerket werden. Das kais. Rescriptum ad Collegium Camerale

* Mehrenteils wegen des erlangten Grafenstandes.

le vom 2. Apr. 1718 * benennet folgende fränkische: „1) das Priv. wider die Landsasserey 2) das die Wildfuhren 3) die Zollfreiheit betreffend 4) de non arrestando. 5) wegen der leibeigenen leuthe 6) die General-Expectanz auf die vacirende Reichslehen 7) die Erneuer- und Erklärung de A. 1688. des Jus retractus betreffend, 8) das Mandatum S. C. de A. 1678. 9) Die Extension und Declaration der Privilegien in puncto Executionis, Zoll-Befreiung, Processus summariissimi de Anno 1688. in forma priori 10) das Privilegium von der Juden wucherlichen Contracten, aber cum extensione auf die junge von Adel, welche noch unter Vatter- oder Vormundschaftlichen Gewalt seynd 11) die commissionem perpetuam wegen Bestellung der Vormündere ** mit einer

* l. c. symph. III, Num. VIII, adj. 5.

** Dem Kanzler von **Ludewig** schien diese so sonderbar und ausschweifend zu seyn, daß er in seinen Vorlesungen über *Mascovii* ius publicum (welche kurz nach seinem absterben gedrukt worden) dieselbe einen schleier, zur bedekkung der eingriffe in die lehn-

einer Poen von 1000. fl. Fränkisch, 12) das Privilegium die Zünfften betreffend nach dem Schwäbis. 13) den Gewalt de A. 1622. 14) die Patentes de A. 1678. die Steuer zu exequiren, mit Erstreckung auf die von der Ritterschaft in prima instantia gefällte Urtheln".

§. 8.

Der posten eines Ritterhaubtmannes ist, wegen der damit verknüpfter gewalt und des ihm anvertraueten siegels, ein zankapfel und der wahl unterworfen, wobei zuweilen die leidenschaften einen tummelplaz suchen, so daß der Reichshofraht die Hand mit einzuschlagen nicht umhin kan. Die, solchen bekleidende, männer sind die wächter, oder solten es sein, deren heiligste pflicht, auf alt Römischen Fus, von ihnen erfordert, dahin zu sehen, daß das gemeine wesen keinen Schaden leide.

§. 9.

lehnherrliche gerechtsame, nennete. Aber schlägt denn die vormundschaft über minderjährige mitglieder nicht in das innere der Ritterschaft ein, und sind denn alle mitglieder zugleich lehnleute benachbarter Stände?

§. 9.

Der unmittelbaren Reichsritterschaft verfassung ist im ganzen so fest gegründet, daß selbige nur mit dem umsturze unsers Reichs ihr grab wahrscheinlich finden wird. Turnen sich, zu manchen Zeiten, schwarze wolken auf und drohen ihr den untergang, so wissen höhere hände das überhängende ungewitter zu entfernen. Es scheinet fast, daß wohl besagte Ritterschaft durch streithändel mit mächtigeren nachbarn und verwikkelungen nur stärker geworden, und je heftiger in dieselbe gedrungen wird, nach desto kräftigern stüzen sie sich umsiehet, woran es bisher weder gefehlet hat, noch jezo fehlet. 1) Die schwellen der höchsten Reichsgerichte werden von derselben, in verschiedener Laufbahn, altäglich betreten und für solche behelligung jener Beisizer mit einer nichts kostenden ergözlichkeit, der aufnahme unter die mitglieder, beehret oder entschädiget. Durch eine gute, hurtige und rechtliche gerichtspflege könte vielen klagewerken, berufungen und zufluchtsergreifungen an höchstbesagte Reichsgerichte, von seiten der beschwerten, vorgebeuget werden; aber hier fehlet es meistens, besonders

sonders in peinlichen fällen 2), und die verfahrungsart gehet oft über das wilkührliche sogar hinaus. Die lehnherren, besonders Würtemberg, nehmen daher oft scheinbare vorwände, über verschlimmerungen der lehen vor dem versammelten Reiche sich zu beklagen. So siehet es überhaubt um diesen körper aus.

1) Darunter gehören die, oft aus Reichsständischen diensten mit ansehnlichen gehalten berufene, konsulenten, welche in den häkeligsten umständen und verschikkungen 2c. gut gebraucht werden. Ob es dem Reichsritterschaftlichen interesse gemäs sei, daß dieselben von verschiedenen Ständen Rahtstitel führen, können wir jezo nicht füglich beantworten?

2) Des Kammergerichtsbeisizers von Cramer schriften enthalten Beyspiele hievon.

In einzelnen teilen desselben sind weit mehrere gebrechen und mängel, von schädlichen Folgen, wahrzunehmen. Unter diesen zeichnen sich das zerrüttete vormund-

schafts-

schaftswesen über minderjährige Ritter, das verschwenderische, oder sonst ausschweifende, betragen einzelner mitglieder und der dadurch entstehende verfal alter geschlechte vorzüglich aus. Das, in manchen orten, unberichtigte steuerwesen, die entkräftung der untertahnen durch starke lasten, deren oftmalige absprünge an die Lehnhöfe und dadurch entstehende zusammenstosungen mit dem kais. Reichshofrahte ꝛc. sind solche wunden, die sich nicht gänzlich zudekken lassen, sondern theils durch oberstrichterliche verfügungen und deren gewöhnliche bekantmachungen, teils sonst in ihrer blöse dargestellet werden.

* * * * * *
* * *

In des jüngern Hrn. von Moser kleinen Schriften, Vtem Bande, ist eine sehr freimühtige und traurige schilderung von dem innern zustande der Ritterschaft enthalten, die wir auf ihrem wehrte oder unwehrte dermahlen beruhen lassen.

Von kaiserlichen Schuldenkommissionen im grundrisse.

Von kaiserlichen Schuldenkommissionen im grundrisse.

§. 1.

Gefährliche wunden erfordern wirksame arzneimittel. Sollen Stände, oder unmittelbare glieder des Reichs, durch schwere schuldenlasten, nicht gänzlich niedergedrükt werden, so sind solche oberstrichterliche verfügungen nohtwendig, welche teils die gewöhnlichste urquelle des verfalles, die übele Haushaltung, verstopfen, teils die schuldner möglichst auf-

recht halten, und eine Gattung von lokal-kommissionen ausmachen. Sie werden zur unterscheidung debit- oder schulden-kommissionen genennet, und vom kaiserlichen Reichshofrahte auf einen angrenzenden, wenigstens nicht gar weit entfernten, und sonst unverdächtigen, Mitstand erkant, dem zuweilen eine angesehene, allenfals vorgeschlagene, person, z. b. ein titelar-Reichshofraht, als Mitkommissar beigegeben wird. Im schuldenwesen einzelner mitglieder der Reichsritterschaft geschiehet, natürlicher weise, dem Ortsvorstande der auftrag.

§. 2.

Alle subdelegations- folglich auch die schuldenkommissionen haben dieses gemein, daß von zween Subdelegirten, aus legaler sparsamkeit, nur ein Protokolist gebraucht wird, auch dishalb aller- und höchste verfügung zuweilen geschiehet. In den diäten derselben wird auf die würde der Kommissionshöfe gewöhnliche rüksicht genommen, oder, wo keine diäten anfänglich bestimmet worden, den Subdelegirten aufgegeben, ihre zehrungsrechnungen zu

seiner

seiner Zeit an die Behörde einzusenden * Die protokolle selbst werden meistens nach art eines tagebuchs geführet.

§. 3.

Vor und mit dem Eintritte der Kommission geschehen dem schuldner, wegen seines künftigen betragens, (nach den erfordernissen auch seinen Landeskollegien oder Beamten, dafern er ein regierender Stand ist) allerhöchste warnungen und nachdruksame weisungen, durch originaldekrete, welche den kommissarien zur belieferung, zur einsicht aber abschriftlich zukommen. Solche sind desto nöthiger, je mehrere Hindernisse die schuldner den Kommissarien zu erregen pflegen.

§. 4.

Der erste hauptschrit ist die verpflichtung der sämtlichen Rentbedienten, in des allerhöchsten Kommittenten und der nachgesezten kommission, an welche sie lediglich gewiesen werden, Nahmen. Darauf wird

 die

* Rheinische *Vicariats Conclusa* 1741. 8. hin und wieder.

die bisherige haushaltung der schuldner, in den geheimsten winkeln, durchsuchet, geprüfet, in ihrer blöse dargestellet und besser eingerichtet. Den Subdelegirten werden ohne verzug tabellen, über den ertrag des Landes, eingehändiget, die von den schuldnern allenfals überreichte zahlungsplane geprüft, verworfen oder genehmiget, die kammergüter oder einzelne gefälle meistens von neuem verpachtet und ihnen, zu bestreitung des hofstaats, mäsige jährliche einkommen ausgesezt. Die forstmäsige benuzung der waldungen wird dabey, nebst der erziehung der unmündigen Kinder, vorzüglich bezielet, den einstreuungen der schuldner und ihrer gemahlinnen wegen des eingebrachten, besonders des oft übermäsigen taschengeldes ꝛc. begegnet und leztern, unter dieser rubrik, ein mäsiges ausgeworfen, oder ihr scheinbares gesuch zur besondern ausführung (ad separatum) verwiesen, beiden aber in mancherley unplazgreiflichen forderungen durch den sinn gefahren. Ohnehin ist der Vorwurf von einem so weiten umfange, daß er sich ohne schriftwechsel nicht füglich erschöpfen lässet, daher von zeit zu zeit häufige bescheide ergehen.

§. 5.

§. 5.

Dieses ist die hauptsächliche und ausergerichtliche seite der Debitkommißionen. Sie haben auch eine gerichtliche, welche hier betrachtet zu werden verdienet. Auf den fus eines iudicii concursus uniuersalis, müssen alle, edictaliter vorgeladene, glaubiger in den anberaumten peremtorischen fristen und bestimten Orten liquidiren, und ihre Anwalde von neuem bevolmächtigen, ohnerachtet dieses bei der höchsten behörde bereits geschehen ist, weil alle volmachten nohtwendig auf den gegenwärtigen gerichtszwang (ad iudicium praesens) einzurichten sind. Glaubiger eines orts, besonders eines handelsplatzes, treten meistens zusammen, machen gemeine sache und werden unter dem algemeinen ausdrukke: : : Consortorum aufgeführet. Oft wird, nach dem lieblingsgebrauche der handelsleute akkordiret, auch wohl über die Subdelegirten bei der allerhöchsten behörde beschwerde geführet. Zur erspahrung der kosten, vereiniget man zuweilen den bevolmächtigten des schuldners und den rechtlichen beistand (contradictorem) in einer person *). Aus-

*) Z. B. in der Stolberggederischen schuldenkommißion.

wärtige Rechtsgelehrte fassen die klassifikatori-urteile ab, welche an den Reichshofraht zur genehmigung allergehorsamst eingesendet werden.

§. 6.

Nach gröstenteils berichtigten gegenständen, besonders nach geschehenen akkorden, wird von den Subdelegirten ein und anderes von Hause aus, durch die so genante signaturen, verfüget.

§. 7.

Ein auskunftsmittel, die umschweife und kösten der, auf der schwelle etwa stehenden, kais. Debitkommißion abzuwenden, ist die gedingsweise geschehene übertragung des kameralwesens an einen hauswirtlichern Agnaten *) welcher, mit allerhöchster genehmigung, durch einen abgeordneten und hiezu bevollmächtigten Raht, in der stille mit den glaubigern das liquidationswesen berichtiget, akkordiret, die zerrüttete Finanzen

*) Das neueste Beispiel ist im Hause Nassausaarbrükken, dessen kammerwesen von Nassausaarbrükusingen verwaltet wird.

zen des hohen schuldners wieder herzustellen suchet ꝛc. Da durch solche maasregeln das ansehen eines verschuldeten Hauses, wenigstens in etwas, aufrecht erhalten und einem anscheinenden umsturze vorgebeuget wird, splendor familiarum conseruandus 1) aber in den T. Fürsten- und Gravenhäusern ein altes, weit schallendes, Loosungswort ist; So verdienet eine, weniger kostspielige, agnatische finanzverwaltung allerdings rechtliche gunst. Daß die dabei gehegte absicht nicht in allen fällen erreichet wird, sondern über lang oder kurz die kais. Debitkommißion gleichwohl unvermeidlich ist 2), hanget von zufälligen Umständen ab.

* * *

Auser dem hochberühmten Joh. Jakob Moser, hat sich niemand bisher an diesen gegenstand gewaget, und selbst be-

 lob-

1) Unter dieser aufschrift hat der berühmte Strecker in Erfurt eine streitschrift herausgegeben.

2) Z. B. im Hause Isenburgmeerholz, nach einer fast 10jährigen solchen Verwaltung.

lobter verfasser eine ziemliche nachlese übrig gelassen. Die, in vorliegendem aufsatze, enthaltene anmerkungen sind teils aus gedrukten samlungen von Reichshofraths- oder Vikariats-Conclusis, teils aus einigen Solmsbraunfels- und Stolberggederischen schuldenkommißionsakten gezogen.

Von dem Visitations- und Revisionswesen am Reichskammergerichte.

Von

Von dem

Visitations- und Revisionswesen am Reichskammergerichte.

§. 1.

Die visitationsdeputation ist ein durch die Reichsgrundgeseze bevolmächtigtes, aus kaiserlichen allerhöchsten Kommissarien und ständischen wirklichen abgeordneten Rähten zu dem ende niedergesetztes Gericht *), damit die mancherlei gebrechen am Kammergerichte möglichst untersuchet und abgestellet; die untaugliche personen entsetzet, oder nach befunde bestraft, und

*) Der ausdruk: *uisitare* erschöpft hier, wie in andern Fällen, den Begrif von einer gerichtbarkeit.

und an deren Stelle tüchtigere von den Präsentanten erfordert; nicht minder die unentschiedene revisionen erlediget werden mögen.

§. 2.

Der sache nach, sind die visitationen die glänzendeste lokalkommissionen im Reiche, ja kleine Reichstäge *), und teils ordent-

*) Daß die Reichsdeputation nicht von der Reichsversamlung abhange, wird in den zu Mainz lezthin gedrukten, sonst lesenswürdigen, „Betrachtungen über das Reichskammergerichtliche Visiationswesen ꝛc.„ gr. 4. zu behaubten gesucht. Der angeführte Grund ist mehr scheinbar als zutreffend: nämlich: „es sei unschiklich, daß ein corpus repraesentans von einem andern corpore repraesentante abhange?„ Gut! ist denn kein wesentlicher unterschied zwischen einer algemeinen Reichsversamlung und einer Reichsdeputation von 24 oder 25 Ständen? Wird nicht eben bey jener über die nohtwendigkeit einer visitation berahtschlaget? Die höhere Stände äusern auch ihre gedenkensart hierüber, bei schiklichen gelegenheiten, und Brandenburgkulmbach hat, im Maimonate laufenden jahres, die vertretung seiner erledigten stimme dem Kuhrbrandenburgi-

dentliche, teils auserordentliche, beide gattungen aber von einerlei rechtlicher wirkung.

§. 3.

Die, an sich leicht zu beantwortende, Frage: An? ist der erste schrit bei der algemeinen Reichsversamlung, worauf natürlicher weise die Frage: Quomodo? oder wie die verhaltungsbefehle abzufassen seien, und ob der Kaiser an die erinnerungen der Stände durchaus gebunden, veranlasset und, wie gewöhnlich, mühsam berichtiget wird. Die, im leztern Reichsabschiede, gemachte und, wegen der darin vorbehaltenen weiteren ernennung von ausgelassenen Ständen, etwas schwankende einteilung in klassen ist an schriftwechseln und hindernissen oft fruchtbar *), indem bald dieser, bald jener hoher Stand,

gischen Gesanden geschwind aufgetragen, unt solchergestalt, da es in der ersten klasse befindlich ist, das erforderliche wahrnehmen zu können.

*) Ob nicht die klassen der deputirten Stände jährlich abzuwechseln seien, ist bei der Reichsversamlung noch jüngsthin im März 1767 gefraget worden.

Stand, mit der ihm angewiesenen klasse unzufrieden, sich in die erste ꝛc. einzuschieben sucht, auch wohl von einem mindermächtigen Mitstande sich ein übertragenes recht (iura cessa) geben lässet *).

§. 4.

Die Zeit der eröfnung wird von dem Kaiser, mit genehmigung des Reichs, anberaumet und jeder in der Reihe befindliche Stand von Kuhrmainz, als dem Erzkanzler, auf vorgängige kaiserl. ermahnung, eingeladen. An Kuhrsachsen, als den Erzmarschalk, und an den Magistrat des wohnsizes, ergehen wegen der policeianstalten, an das Kammergericht selbst aber, zur künftigen nachachtung, allerhöchste rescripta, sonst

*) Z. B. Kuhrpfalz, wegen Lautern, von den Schwäbischen Graven im j. 1766, nachdem per circulare den Ständen Vorstellungen hierüber geschehen waren. Weil die Visitationen eine seltene erscheinung sind, so ist den mächtigern Ständen, welche viele revisionen haben, an der ersten klasse ungemein vieles gelegen, und das gemeine beste leidet oft dabei, dafern nicht zeitig eine auskunft, wie in ansehung der Kuhrhäuser Böhmen und Baiern im April 1767, getroffen wird.

sonst auch einsweilige verordnungen, z. b. wegen doppelter anzahl der Subdelegirten, nachmittäglicher sitzungen ꝛc. Die evangelische Stände, oder einige derselben, fassen zuweilen besondere anschläge, wie ihre gerechtsame dabei bewahret werden können *) Ja, es fehlet nicht an Beispielen, daß sogar nach bereits allerhöchst bekräftigten Reichsgutachten, gleichsam auf der schwelle der erönung, bei der Reichsversamlung von neuem weitläufig gestimmet und protokolliret wird **) Zur fortsezung der revisionen wird vom Kaiser ein ausschreiben in das Reich, unter anberaumung einer viermonatlichen frist und unter angedroheter strafe der erlöschung (sub poena desertionis), herkomlich und gesezmäsig erlassen, wogegen aber von einigen Ständen freimühtige äuse-

*) Badendurlach munterte, in circulari vom 9ten Okt. 1766, jüngsthin die altweltfürstliche Häuser dazu und zu einstimmigen maasregeln auf, dessen wirkung noch unbekant ist.

**) Wie im Febr. und März 1767 geschahe, welches aber der ordnung nicht gemäs ist.

äuserungen zuweilen geschehen *). An einer, den neuern zeiten angemessenen, Reichsinstruktion fehlet es, indem die in den Reichsgesetzen geschehene fürsehungen nicht völlig hinreichen, daher mehrenteils die alte zum grunde gelegt wird **).

§. 5.

*) Von Kuhrbrandenburg, Badendurlach rc. 1767.

**) Bei der Reichsversamlung, vorzüglich der fürtreflichen Kuhrbrandenburgischen Gesandschaft, gab es zu ende des 1766 jahres grose bewegungen, daß der Kaiser, in dem nächstvorigen allerhöchsten kommißionsdekrete, vom 17. Nov. nicht der Reichsbevolmächtigung und instruktion ausdrüklich erwähnet hatte. Wegen erstern punks gab sie bald nach, und wegen des leztern suchte der Kaiser, in dem fernerweiten dekrete vom 27 Jänner 1767, sie zu besänftigen, „daß „nämlich die Reichsinstruktion von 1706, „in soweit sie den jetzigen zeiten angemes„sen, zum grunde zu legen seye.“ Der, von einigen Gesandschaften, vorgeschlagene so genante mittelungsplan war mithin unnöhtig und widersinnig. Ganz ohne leidenschaften, ohne eifersucht gegen die Vorrechte des Kaisers und mit kaltem blute gehet es, wie überhaubt bey Reichstägen, nicht ab.

§. 5.

Die eröfnung selbst geschiehet mit einem, der wichtigkeit des vorwurfes angemessenen, schimmer und einer auffahrt mit sechs pferden, die Stättische Abgeordnete hierin ausgenommen) wie auch den gewöhnlichen an- und gegenreden. Kuhrmainz ist Conuisitator perpetuus et Director, auch in solcher eigenschaft mehrere Rähte, als andere Stände, zu gebrauchen befugt, und ordnet wegen der vier Rahtszimmer deren vier ab, welche aber nur ein uotum collectiuum haben. Die, zur hauptsache wesentlich nicht nohtwendige, Reichsvolmacht wird am Kammerhause angeschlagen und dem Kammergerichte, auf vorgängige beschikkung, besonders verkündet, welcher sich dasselbe durch eine deputation aus seinem Mittel zu unterwerfen pfleget.

§. 6.

Die frage: ob die zufluchtsergreifung (recursus) an die Visitation nur von des Kammergerichtsvorbescheiden (decretis), oder auch von urteilen (sententiis) plaz greife, wird bestritten und das erstere gemeiniglich bejahet. Die

verfechter solcher meinung *) berufen sich unter andern, auf eine stelle der Kammergerichtsordnung und die ähnlichkeit der rechte (analogiam iuris), welche leztere aber, die dürren worte der Reichsgeseze bey seite gesezt, mehr die verneinende als bejahende meinung, aus folgenden unterstüzet:

1) Die Visitation ist ein stellevertreter der Reichsversammlung, und zum Reichsgerichtswesen eigentlich gewiedmet;

2) recursus ad uisitationem ist nicht so umschweifig als jener ad Comitia, verdienet folglich, dieses umstands wegen, eine grössere rechtliche gunst;

3) die recursus ad Comitia wären gänzlich unbekant, wenn die alte einrichtung mit den jährlichen oder oftmahligen Visitationen ihre wirkung gehabt hätte;

4) der

*) Der berühmte Tübingische Rechtslehrer, Hoffmann, in der abhandlung: de eo, quod Visitatio Iudicii Cameralis in singularibus, coram eo pendentibus, caussis et facere potest et solet, Vlmae 1769, 4., welchem Pütter beytrit.

4) der Revisionssenat ist ein wirkliches Gericht, und solchemnach kein hinreichender Grund vorhanden, die merita causarum von der verfahrungsart (modo procedendi) zu trennen.

§. 7.

Nach geschehener eröfnung, geleistetem handgelöbnis von seiten der kaiserlichen Prinzipalkommißion gegen die Mainzische, der Mainzischen erklärung aber ad protocollum wegen der verschwiegenheit und verpflichtung der Subalternen in die hände ihrer eigenen Vorgesezten, werden in der ersten sitzung die volmachten offen (die Mainzische allein herkomlich ausgenommen) übergeben und genau, in ansehung der Revisoren aber auf das genaueste geprüfet, unter jedesmahligem abtritte des in frage seienden Subdelegirten, nicht minder die aufrufzedel berichtiget. Darauf schreitet man zum hauptwerke, und verpflichtet die gesamte personen des Kammergerichts, nach einer gewöhnlichen formel, zur pflichtmäsigen anzeige und geheimhaltung wahrgenommener oder sonst bewuster mängel, und zwar die mitglieder durch handgelöbnis an dem trohnhimmel beider kais. Kommissarien,

zum Zeichen ihrer unzerteilten gewalt, die übrige aber in fünf klassen mann vor mann eidlich oder durch die bestabung, zu welchem behufe denselben, nach ihren ordnungen, sachdienliche fragstükke vorgeleget werden. Dem Kammergerichte stehet frei, wider einen oder andern der Herren Visitatoren ganz erhebliche einwendungen zu machen, welche entweder gütlich, oder durch bescheide gehoben werden. Ueber den, sonst gewöhnlichen, revisionseid wegen alter, vor dem leztern Reichsabschiede eingewendeter, revisionen gehet man, nach einer ruhmwürdigen gedenkensart und der ähnlichkeit der rechte (analogiae iuris) gemäs, leicht hinaus.

Herrn von Cramer Wezlarische Nebenstunden, LXXX, 1.

§. 9.

Um die gegenstände desto geschwinder zu erschöpfen, werden vier Rahtsstuben (Senatus) aufgestellet, und die Subdelegirte schiklich darein vertheilet, deren ersterer die visitation selbst, die übrige aber das revisionswesen, welchem die Re- und Korreferenten nach möglichkeit beiwohnen, zur

hand

hand nehmen. Die ansagezedel dienen, wie bey Reichstägen rc., den eigentlichen Visitatoren zur vorbereitung auf die nächstinstehende berahtschlagungen, und die stimmen der abwesenden wachsen ihrem religionsteile zu. Die afterbevolmächtigungen erregen oft widersprüche, indem dieser punkt, wie viele andere in unserer Teutschen staatsverfassung, noch keine gesezliche Bestimmung erhalten hat, sondern bey vorkommenden Fällen bisher nur einsweilig erörtert worden ist. Die revisionsakten werden, in Ansehung der verlustgelder (in casum succumbentiae), gewöhnlich und oft hoch geschäzet, die gebetene minderungen aber meistens abgeschlagen.

§. 10.

Den Visitationen wohnen die Stände nicht blos zum Gepränge, sondern aus eigener und festgegründeter befugnis bey *), und die kais. höchstansehnliche Kommißion kan nichts einseitig unternehmen, obgleich

*) Des vermummeten *Caesarini Furstenerii* abhandlung: Von des Cammer-Gerichts-Iurisdiction 4. enthält viel gutes, ist aber den gerechtsamen der Stände gefährlich.

derselben glänzende vorzüglichkeiten gebühren. An stoffe zu besagten Visitationen fehlet es keineswegs, welchen die misbräuche, besonders unter den Anwalden und Kanzleiverwanden, fiskalische sachen und rechnungen, die verwaltung der Pfenningmeisterey und nöhtige prüfung der, im Haushaltungswesen, vom Kammergerichte gemachter verfügungen, die erbauung eines Kammerhauses, obwaltenden zwistigkeiten unter einzelnen mitgliedern, neuerungen *) in der verfahrungsart, das plenisiren, die erwägung **) der Kammergerichtsbedenklichkeiten (dubiorum Cameralium), das botenwesen, die durchsehung der Kammergerichts-

*) Z. b. ein übertriebener gebrauch der so genanten ordinationum.

) Wir sagen wohlbedächtig: **erwägung, indem verschiedene solcher zweifel so beschaffen seyn können, daß deren entscheidung, als ein ausflus der gesezgebenden Gewalt, nur von dem Kaiser und versammelten Reiche abhanget, jedoch in diesem falle dem gutachten der Visitatoren unbeschadet, als denen selbige nicht blos zur wissenschaft eingehändiget werden. Die Reichsinstruction und, bey deren stillschweigen, das herkommen nebst der analogia iuris publici müssen hierin den ausschlag geben.

gerichtsordnung, die poenae desertionis in ansehung der revisionen und überhaupt die gerichtspflege, nach deren grosem umfange, reichlich liefern.

§. 11.

Im laufe der visitationen erteilet die Reichsdeputation selbst, über mancherley gegenstände, häufige bescheide, welche nach der reihe zusammengetragen und gebunden werden. Nach den mancherley erfordernissen wird auch, auf den fus des Kammergerichts, oft plenisiret. Besonders haben die, unter der hand abgefassete, gemeine bescheide des Kammergerichts eine genaue musterung auszuhalten. Von dem fiscali Generali, den Procuratoren und Advokaten geschehen erinnerungen (monita), welche dem Kammergerichte zum gutachten mitgetheilet werden.

§. 12.

An die allerhöchste Behörde ergehen allerunterthänigste gesamte berichte *), allenfals

*) In der Reichsinstruction von 1706, §. 14, ist bestimmet worden, an wen die berichte abgestattet werden sollen, die übrige Reichsgeseze

fals mit gutachten, und geschehen zugleich wegen häkeliger, in den Reichsgesetzen nicht bestimmeter, vorfälle erforderliche anfragen, besonders wenn, aller angewendeten auskunftsmittel ohnerachtet, die gleichheit der stimmen unvermeidlich ist. Der hauptbericht bleibt bis zum ende der visitation ausgestellet.

1) Die verlust- oder succumbenzgelder werden zwar vom Kammergerichte, jedoch die genehmigung des Revisionssenats vorbehaltlich, bestimmet und gehet es hierin oft alzuwillkührlich zu *), daß

gesetze enthalten nichts eigentliches davon. Daß sie blos an den Kaiser, durch diesen kanal aber an die Reichsversamlung gelangen, ist der würde eines oberhaupts ganz gemäs. Herr von Harpprecht hat der berichtserstattung in seinen, sonst umständlichen, „Vorberichte von dem Cammer-Gerichts-Visitations- und Revisions-Geschäft" (Staats-Archiv des C. G. Vtem bande 4.) lezthin nicht berühret, und wahrscheinlich wichtige bedenklichkeiten dabey gehabt.

*) Z. b. in causa Solmsrödelheim contra Solmslaubach, mandati, die wildfolge betr., ist das verlustgeld, im j. 1767, auf fl. 3000, geschäzet worden.

daß in den Reichsgesezen billig dieshalber einige fürsehung geschehen solte.

2) Conclusa separata Visitatorum A. C. sind mehr in der analogia iuris, als in den Reichsgesetzen gegründet, und würden nur zerrüttungen veranlassen.

§. 13.

Das ende der kostspieligen visitationen wird mit verkündung scharfer abschiede, memoralien, durchgesehener kanzley- und taxordnungen ꝛc. gekrönt, und zugleich, in den jahrbüchern unsers Reichs, ein so prunk- als ruhmvolles denkmahl, zur verehrung für die spateste nachkommenschaft, aufgestellet.

* * * * * * * * *

Von den visitationen hat der hochberühmte Strube eine brauchbare abhandlung, dem vierten bande seiner Nebenstunden, einverleibet, ein- und anderes aber nicht berühret. Dieses umstands ohnerachtet, ist selbige der, vor wenigen jahren, in

in Jena gedrukten commentationi: de visitationibus Camerae Imperialis des Hrn. von Ziegesar vorzuziehen. Die besten hilfsmittel hiebey sind die öffentlich verhandelte staatsschriften (acta publica), oder die auszüge davon. Von dem, teils festgesezten, teils strittigen, zeremonielwesen dabey könte ein besonderes Buch geschrieben werden. Hier aber manum de tabula.

Von den Ständen A. C.
im ganzen betrachtet,
und den
Religionsbeschwerden.

Von

Von den Ständen A. C., im ganzen betrachtet, und den Religionsbeschwerden.

§. 1.

Eine gesezlich genehmigte verschiedenheit in glaubenssachen bringet auch verschiedene zuständigkeiten, interessen und jedem religionsteile ganz eigene, dem algemeinen verbande jedoch untergeordnete, verfassungen mit sich. Die feierliche genehmigung ist deren zeugemutter, folglich gründen sich auf dem Augsburger religionsfrieden die, von den Ständen A. C. (zusammenbegriffen, Corpore Euangelicorum) festgesezte maasregeln und sistematische

sche einrichtungen, deren völlige ausbildung aber nur stufenweise geschehen kan, und bisher geschehen ist.

§. 2.

Das sistem der evangelischen Stände, zwekket, natürlicher weise, auf eine feste zusammenhaltung, behauptung ihrer befugnisse und gemeinsame ausführung sachdienlicher maasregeln ab, es bestehet mithin in einer societate aequatoria, (mit dem Grotius zu reden), welche von einer rectoria einige züge an sich hat. Leztere eigenschaft äussert sich durch das, am vernünftigsten auf dem vorsitze haftende, Kuhrsächsische Direktorialamt in den berahtschlagungen (Conferentiis Euangelicorum) bey Reichstägen, die jedoch keine so gekettete geselschaft ausmachen, daß nicht ein- oder anderer Stand sich davon absondern und leidend verhalten könne.

§. 3.

Es sind nur zween gesezliche weege, durch welche die Stände A. C. etwas an ihre verwande Mitstände gelangen lassen können,

können, nämlich 1) per rescriptum und 2) durch ihre Gesandschaften selbst. Afterbevolmächtigungen (substitutiones) von diesen, bey ihrer abwesenheit, werden nicht angenommen *). Auch trägt man bedenken, wenn über eines Gesandens hauptstimme ein anstand obwaltet, und derselbe sich des mitstimmens enthält, solchen auch die nebenstimmen ablegen zu lassen **). Die, bey Reichs- und Kreistägen ꝛc., gewöhnliche diktaturen sind hingegen der weeg, durch welchen alle überreichte schriften, nebst ihren beilagen, den verwanden Mitständen abschriftlich zukommen, und ein wesentlicher zweig des Direktorialamts.

§. 4.

Die aufrechthaltung des kirchen- und schulwesens, in den landen der verwanden Stän-

*) Wie im j. 1766 in den beschwerden der Kronenburger gegen Kuhrmainz, in ansehung des lange abwesenden Kuhrbrandenburgischen Gesanden von Plotho, geschahe.

**) Z. b. im März und April 1767, mit der Anhaltischen haupt- und der Stift-Lübekischen Nebenstimme.

Stände und unmittelbarer Reichsglieder, nach dem normalzustande ꝛc., wie auch anderer, dem Corpori ganz eigener, befugnisse und die verwaltung der eigends gestifteter milden kassen sind der grose vorwurf für besagte konferenzien, und am stoffe so fruchtbar, daß keine unter diesen augenstand zu bringende händel beherziget werden können. Dieser natürlichen Verfassung gemäs, weisen die Stände A. C. die sich beklagende mit gebetenen vorschreiben ꝛc. an die Landesherren ab, wenn es landschafts- oder bürgerliche sachen betrift *), wie von jenen zuweilen aus unwissenheit oder unlautern absichten geschiehet. Die stimmen werden eigentlich nach der reihe (uiritim) abgeleget, oft aber auch, wenn dem katholischen religionsteile unter die augen zu treten ist, nach der mehrheit, gemeinsame gutachten (uota communia) abgefasset und demselben geziemend bekant gemacht.

§. 5.

Die erledigungsmittel der unzähligen religionsbeschwerden sind die häkeligste, aber

*) Dieses widerfuhr den Kronenburgern, wegen, von der hohen Behörde, ihnen angesonnener besazungsdienste, im j. 1766.

aber auch unvermeidlichste, beschäftigungen für dasselbe, und haben ihre stufen. Zuerst wird, kraft des ununterbrochenen herkommens, an den beschwerenden Stand oder des Reichs Unmittelbare um selbsteigene abstellung, nach solcher fruchtlosen verwendung aber an das allerdurchlauchtigste Oberhaupt geschrieben. Ueberdem wird zu anfange einer neuen kaiserlichen regierung an kais. Majestät, ein vorstellungsschreiben abgefasset, um oberstrichterliche erledigung sämtlicher unerledigter beschwerden allerunterthänigst gebeten*), manche bittere wahrheit mit eingestreuet und das verzeichnis der siegelnden (schema sigillantium) gewöhnlich angehängt.

§. 6.

Solche, dem höchsten Reichsrichter durch Kuhrsachsen überreichte, vorschreiben werden bey dem kaiserlichen Reichshofrahte,

 auf

*) Im Februar 1767 geschahe es an Kaiser Joseph II Maj., aber ohne berührung der Kronenburger und Zedwitzischen sachen, weil wegen dieser der Kaiser als Mitregent von Böhmen zu betrachten ist, jene aber in einer günstigern lage sich bereits befande.

auf vorgängiges conclusum: ponantur ad acta, verwahrlich hingeleget, zu seiner zeit im Rahte vorgetragen und an den Kaiser allergehorsamste gutachten abgefasset, mithin in ihrer art die sachen auf gerichtlichen fus, was den besizstand anbelangt, behandelt. Auf die an den Kaiser in folle gerichtete vorschreiben ist das conclusum, wie gewöhnlich, folgendes: „würden die „Stände A. C. über jeden punct separatim „bey K. Maj. anrufen, so ꝛc.“ Den normalzustand selbst zu entscheiden, d. i. den Westphälischen frieden gesezgebend (authentice) zu erklären, gebühret hochbesagtem Reichsgerichte keinesweegs, nicht einmal einsweilig. Es erkennet auch nur auf untersuchungskommißionen, die aber teils nicht zur wirklichkeit kommen, teils mit vielen schwierigkeiten umwunden sind, so daß den Ständen A. C. die wohltaht, daß nämlich prozessualische verwikkelungen hierin nicht plazgreiflich seyn sollen, wieder versalzen wird. Aus noht, wegen bereits verjährter und sich täglich häufender bedrukkungen, hat man gutherzig den Badener frieden, als einen kürzern terminum a quo und schiklichern maasstab, in den erledigungsmitteln, vorgeschlagen, welcher

aber

aber durch erkentnisse der höchsten Reichsgerichte, aus guten gründen, verworfen worden *). Die wunden würden solchergestalt nicht völlig zugeheilet werden, und zu einer gänzlichen erledigung des, vor langen jahren, gestörten normalzustandes ist die urquelle aufzusuchen.

§. 7.

Betrachtet man die lage der sachen mit kaltem blute und erwäget, welch eine schlechte wirkung die, im Westphälischen friedensschlusse anberaumte dreyjährige frist, oder die gütliche verhandlungen, bey Reichstägen, zwischen beiden religionsteilen gehabt haben, oder haben können, und wie seit einem jahrhunderte, in jenem winkel unsers Reichs, nicht einmal die Fherren von Sikkingen zu bändigen gewesen, anderer und erhabnerer beispiele zu geschweigen, so wird es keineswegs befremden, daß von seiten der evangelischen Stände zuweilen herzhafte entschliesungen gefasset und, im angesichte

*) „Status Pacis Badensis non constituit normam in causa Religionis", *Wernher* tomo III, parte IV, obs. LXI.

des Reichs, ausgeführet werden. Die zuflucht an die hohe Garants des Westfälischen friedens, welche in solcher eigenschaft denselben einseitig nicht auslegen können, ist auch ein leztes hilfsmittel, aber teils bedenklich und unzulänglich, teils überflüßig, weil Schweden wegen Vorpommern ein mitglied ist, und äussert seine wirksamkeit nur in vorstellungen, an höchsten orten, durch die akkreditirte Gesanden.

§. 8.

Solche, nur im äussersten falle plaz greifende, selbsthilfe ist allerdings fähig, das forschende auge des staatisten zu heften, und bietet ein zwiefaches seherohr dar. Mit dem einen erblikket man jene tiefe wunde, welche dem ansehen und der allerhöchsten gerichtbarkeit des Oberhaupts dadurch geschlagen wird, mit dem andern aber die rechtlich begünstigte wiedereinsezung in entzogene zuständigkeiten und behauptungsmittel (fauorem restitutionis et remediorum possesoriorum). Beide sind in der gegenwärtigen, ganz eigenen, verfassung unsers Reichs gegründet, und

ein

ein nohtwendiges übel ist, in rüksicht auf allerhöchstbesagte kaiserliche gerichtbarkeit, ein geringes oder kein übel. Ein zusammenflus von umständen bringt es zuweilen, in grosen und in der religion gespaltenen staaten deren aufrechthaltung unbeschadet, so mit sich, daß eine oder andere sache von dem, sonst ordentlichen, gerichtshofe abgezogen werden. So wenig von einem evangelischen Reichsoberhaupte eine gänzliche gleichgiltigkeit gegen seine glaubensgenossen erwartet oder begehret werden kan, eben so wenig ist diese forderung bey einem katholischen Kaiser plazgreiflich. Das menschliche herz hat seine falten, die es bald zu verbergen weis, bald unbemerkt auseinander leget. Wie glüklich wäre unser Teutsches vaterland, wenn es die ausdrükke: religionsbeschwerden, ius eundi in partes, manutenenz- und volstrekkungskommißionen, wie auch darauf sich gründende selbsthilfe rc. miskennete! Welch eine glükliche unwissenheit!

---

* * *

Unter die hier einschlagende vorzügliche Schriften gehören einige abhandlungen in Strubens Nebenstunden, von des ältern Mosers aber die neuerlich in 4. gedrukte: Garantie des westphälischen Friedens nach dem Buchstaben desselbigen.

Stw

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sorge, Friedrich A.

Kleinigkeiten

Nördlingen 1771

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 9456
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11283328-6
VD18 12341045-001